Nr. 5, 19. Mai 2004

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): **- (2004)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 19. Mai 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04–19	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement der Christkath.-theol. Fakultät, RSP Christkath.-theol. Fak.)	436.311.1
04–20	Règlement concernant le conseil des formatrices et formateurs (Modification) *(nur auf französisch)*	430.210.141.8
04–21	Abfallverordnung (AbfV)	822.111
04–22	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) (Änderung)	165.210
04–23	Direktionsverordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV IRM)	436.47
04–24	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	151.21
04–25	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)	341.1

29.
Mai
2001

Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement der Christkath.-theol. Fakultät; RSP Christkath.-theol. Fak.)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät
Unitobler
Länggassstrasse 51
3000 Bern 9

30 octobre 2003

Règlement concernant le conseil des formatrices et formateurs (Modification)

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE
Secrétariat général
Rue du Banné 23
2900 Porrentruy

11. Februar 2004

Abfallverordnung (AbfV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2, 25 Absatz 5 und 36 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (Abfallgesetz, AbfG)[1],

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltung und Verbindlichkeit der Wirkungsziele

Art. 1 [1]Die Wirkungsziele der Abfallbewirtschaftung gelten auch für die Gemeinden.

[2] Sie sind für alle Personen verbindlich, die das Abfallgesetz vollziehen.

Zusammenarbeit der Betreiberinnen und Betreiber von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle

Art. 2 [1]Die Betreiberinnen und die Betreiber von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle informieren das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) periodisch über ihre Zusammenarbeit.

[2] Sie teilen dem GSA unverzüglich mit, wenn Entsorgungsengpässe zu erwarten sind.

2. Abfallentsorgung

2.1 Abfallplanung des Kantons

Grundlage

Art. 3 Der Abfallplan basiert auf der amtlichen Vermessung.

Anpassung

Art. 4 Die Abfallplanung ist periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Bestehende Anlagen im Richtplan

Art. 5 Artikel 7 des Abfallgesetzes gilt auch für die bestehenden Abfallanlagen, die wesentlich geändert werden sollen.

Regionales Monopol

Art. 6 Ein regionales Monopol liegt vor, wenn eine Abgeberin oder ein Abgeber die Abfälle einer bestimmten Abfallanlage im Sinne von Artikel 9 des Abfallgesetzes abgeben muss,

a weil ein Einzugsgebiet für diese Abfälle festgelegt ist oder

b weil aus Distanzgründen eine Entsorgung in einer anderen Abfallanlage zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen nicht möglich ist.

[1] BSG 822.1

2.2 Entsorgungspflichten

Entsorgung der Siedlungsabfälle

Art. 7 Die Gemeinden können vorschreiben, dass Siedlungsabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben (Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistung usw.) dem kommunalen Sammeldienst zu übergeben sind.

Tiefbauamt des Kantons

Art. 8 Das Tiefbauamt des Kantons entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Kantons- und Nationalstrassen.

2.3 Übrige Abfälle

2.3.1 Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe

Kleine Mengen

Art. 9 Als kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe gelten insbesondere

a reine und mit anderen Materialien vermischte Medikamente, Chemikalien und Hilfsmittel für Haushalt, Garten und Hobby,

b nicht branchenübliche Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe in Mengen, wie sie gewöhnlich im Haushalt anfallen.

Rücknahmestellen

Art. 10 Rücknahmestellen sind vom Kanton bezeichnete Verkaufsgeschäfte des Fachhandels, die kleine Mengen von Sonderabfällen aus dem Haushalt zurücknehmen.

Entsorgung durch die Gemeinde

Art. 11 [1]Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind.

[2] Öffentliche Sammelstellen sind von oder im Auftrag der Gemeinde betriebene Einrichtungen für die Abgabe kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe.

[3] Sammlungen sind regelmässig durchgeführte Aktionen für die Abgabe dieser Sonderabfälle.

[4] Die Gemeinde fördert die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen indem sie

a regelmässig Sammlungen durchführt und Sammelstellen für Mineralöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren und Batterien betreibt,

b ständige Sammelstellen für kleine Mengen von Sonderabfällen nach Artikel 9 betreibt oder

c andere, gleichwertige Entsorgungsmöglichkeiten anbietet.

2.3.2 Bauabfälle

Entsorgung der Bauabfälle

Art. 12 [1]Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entsorgung der Bauabfälle nach der SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten», Ausgabe 1993 (SN 509 430).

[2] Bauabfälle dürfen nur an Abfallanlagen abgegeben werden, die über die notwendigen Bewilligungen verfügen.

Bauabfälle

Art. 13 Als Bauabfälle gelten insbesondere
a Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial,
b mineralische Bauabfälle («Bauschutt»),
c brennbare Bauabfälle,
d andere Bauabfälle («Bausperrgut»).

Recyclingbaustoffe

Art. 14 [1]Mineralische Bauabfälle gelten so lange als Abfall, bis sie zu einem normierten Recyclingbaustoff aufbereitet sind.

[2] Als normierte Recyclingbaustoffe gelten insbesondere Dachziegelgranulat, Asphaltgranulat, Recycling-Kiessand P, Recycling-Kiessand A, Recycling-Kiessand B, Betongranulat und Mischabbruchgranulat.

[3] Für die Zusammensetzung der einzelnen Recyclingbaustoffe sowie für deren Qualität und Verwendungsmöglichkeit ist die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Juli 1997, massgebend.

[4] Wird die erforderliche Qualität nicht erreicht, muss das Material entweder wieder aufbereitet und die Qualität des neu hergestellten Recyclingbaustoffs vor der Verwendung erneut beurteilt werden oder es ist auf einer bewilligten Deponie abzulagern.

[5] Recyclingbaustoffe gelten als Abfall, wenn sie unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen der in Absatz 3 genannten Richtlinie eingesetzt werden.

Entsorgungsnachweis

Art. 15 [1]Der Entsorgungsnachweis ist eine Zusammenstellung der Lieferscheine und der Belege der Entsorgungsbetriebe, welche die Abfälle von einer Baustelle entgegennehmen.

[2] Die Bauherrschaft sorgt für die Erstellung und Aufbewahrung des Entsorgungsnachweises.

[3] Das GSA oder die Fachstelle für Abfall der Gemeinde kann den Entsorgungsnachweis während der Aufbewahrungsfrist jederzeit einsehen oder herausverlangen.

Grössere Bau- und Abbrucharbeiten

Art. 16 [1]Als grössere Bau- und Abbrucharbeiten gelten
a bei Neubau: mehr als 3000 Kubikmeter umbautes Volumen,
b bei Umbau: mehr als 1000 Kubikmeter umbautes Volumen,
c bei Abbruch: mehr als 500 Kubikmeter umbautes Volumen.

[2] Der Abbruch nach Absatz 1 Buchstabe *c* umfasst auch Abbrucharbeiten innerhalb von Gebäuden.

Deklaration der Entsorgungswege

Art. 17 [1]Die Deklaration der Entsorgungswege zeigt auf, dass und wie eine rechtmässige Entsorgung möglich ist.

[2] Sie enthält mindestens Angaben
a zur Bezeichnung der Baustelle,
b zur Art der anfallenden Abfälle,
c zur Menge der erwarteten Abfälle,
d zum Ort der Entsorgung der Abfälle.

Genehmigung

Art. 18 [1]Die Bewilligungsbehörde holt vor der Genehmigung der Deklaration der Entsorgungswege den Fachbericht des GSA ein.

[2] Sie genehmigt in ihrer Verfügung die Deklaration der Entsorgungswege.

[3] Sind die Angaben nach Artikel 17 im Zeitpunkt der Verfügung noch nicht möglich, erfolgt die Genehmigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 44 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1].

[4] Die Bewilligungsbehörde eröffnet die Verfügung auch dem GSA.

2.3.3 Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

Art. 19 [1]Sachen sind ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können.

[2] Für Fahrzeuge gilt Artikel 36 Absatz 2 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)[2].

2.4 Abfallanlagen

Bewilligungsfreie Abfallanlagen

Art. 20 Bewilligungsfreie Abfallanlagen sind
a Anlagen zur Verwertung von kompostier- oder vergärbaren Abfällen, deren Behandlungskapazität weniger als 1000 Tonnen pro Jahr beträgt,
b Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle, die weniger als 100 m^3 pro Jahr aufbereiten,
c Rücknahmestellen nach Artikel 13 Absatz 1 des Abfallgesetzes,
d Sammelstellen der Gemeinden.

Verfahren

Art. 21 [1]Benötigt die Abfallanlage keine anderen Bewilligungen, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[3].

[1] BSG 721.0
[2] BSG 721.1
[3] BSG 155.21

[2] Benötigt die Abfallanlage weitere Bewilligungen, richtet sich das Verfahren zudem nach dem Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)[1].

Einreichung des Gesuchs

Art. 22 [1]Das Betriebsbewilligungsgesuch ist beim GSA einzureichen.

[2] Wird die Betriebsbewilligung im koordinierten Verfahren nach dem KoG erteilt, ist das Gesuch bei der Leitbehörde einzureichen.

Beurteilungsgrundlagen

Art. 23 [1]Das Betriebsbewilligungsgesuch hat alle für die Beurteilung der Abfallbehandlung massgeblichen Angaben zu enthalten.

[2] Das GSA legt die notwendigen Beurteilungsgrundlagen für die verschiedenen Anlagetypen fest. Es arbeitet dabei mit Branchenverbänden zusammen.

3. Bauten und Anlagen auf belasteten Standorten

Verfahren

Art. 24 Für die Deklaration der Entsorgungswege gilt grundsätzlich die Regelung nach Artikel 17 und 18.

Deklaration der Entsorgungswege

Art. 25 Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 hat die Deklaration der Entsorgungswege mindestens zu enthalten:
a Angaben zur Menge und Qualität des Aushubs,
b Analysen des Aushubs und des Abbruchmaterials.

Voruntersuchung 1. Grundsatz

Art. 26 [1]Eine Voruntersuchung ist einzureichen, wenn das Vorhaben insbesondere folgende Arbeiten umfasst:
a Aushub,
b Neubau von Bauten und Anlagen,
c Umbau und Erweiterung von Bauten und Anlagen, wenn der belastete Standort davon betroffen ist (z.B. Veränderung von Grundmauern und Untergrund, in denen Schadstoffe vermutet werden oder Anbau an ein Gebäude, in dessen Umgebung Schadstoffe vermutet werden) oder
d wesentliche Umbauten und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die erhebliche Investitionen auslösen.

[2] Eine Voruntersuchung muss insbesondere nicht eingereicht werden:
a bei kleinen Bauvorhaben, die keinen Einfluss auf den belasteten Standort haben (z.B. Fassaden- oder Innenrenovation des Gebäudes, Dachausbau),

[1] BSG 724.1

b wenn angesichts der geringen Belastung des Standorts die Massnahmen, die zu treffen sind, gestützt auf die bereits vorhandenen Angaben beurteilt werden können.

2. Inhalt der Voruntersuchung

Art. 27 Die Voruntersuchung enthält insbesondere

a die notwendigen Angaben zur Beurteilung des Standortes nach Artikel 8 der Verordnung des Bundesrates vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltlV),[1]

b die Beurteilung der bestehenden und der geplanten Meteorentwässerung.

4. Finanzierung

Sicherheitsleistung

Art. 28 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung nicht mehr gegeben sind.

Verträge des Kantons mit ausserkantonalen Anlagen

Art. 29 [1]Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) schliesst mit den Betreiberinnen oder Betreibern derjenigen ausserkantonalen Anlagen, denen in der Abfallplanung eine Funktion für die Abfallbewirtschaftung des Kantons zukommt, Verträge nach Artikel 25 Absatz 3 des Abfallgesetzes ab.

[2] Sie kann in diesen Verträgen insbesondere eine Aufwandentschädigung für das Einziehen der Abfallabgabe vereinbaren.

Statistiken und Abrechnung

Art. 30 [1]Die abgabepflichtigen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen stellen dem GSA innerhalb von 30 Tagen die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Halbjahres zu.

[2] Das GSA stellt die Abfallabgabe halbjährlich auf Grund der angelieferten Abfallmengen in Rechnung.

Befreiung von der Abfallabgabe

Art. 31 Folgende Abfälle werden von der Abfallabgabe befreit:

a Klärschlamm aus öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, der in Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen entsorgt wird,

b Schlacke aus Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, die aus der Verbrennung von Abfällen aus dem Kanton Bern entstanden ist,

c ausserkantonale Abfälle, die im Ursprungskanton bereits mit einer kantonalen Abfallabgabe belastet worden sind,

d Rückstände aus der mechanischen Sortierung von Bauabfällen («Feinfraktion»).

[1] SR 814.680

5. Vollzug

Gemeinden

Art. 32 [1]Die Gemeinden

a melden Feststellungen zur Abfallbewirtschaftung dem Kanton, wenn dieser für den Vollzug zuständig ist,

b melden dem Kanton ihre Fachstelle für Abfall,

c informieren und beraten die Bevölkerung darüber, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können,

d melden dem Kanton Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 des Abfallgesetzes,

e erlassen ein Abfallreglement und passen es regelmässig den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen an.

[2] Sie überprüfen das Gemeindegebiet auf widerrechtliche Zustände, insbesondere auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle, und sorgen für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des GSA nach Artikel 11 Buchstabe *b* des Abfallgesetzes.

GSA
1. Funktion

Art. 33 Das GSA ist die kantonale Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung.

2. Zuständigkeiten

Art. 34 [1]Das GSA vollzieht das Abfallgesetz, diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit diese Aufgaben dem Kanton übertragen sind und soweit der Vollzug nicht einem anderen Amt obliegt.

[2] Neben den in Artikel 30 Absatz 1 und 2 des Abfallgesetzes genannten Zuständigkeiten ist das GSA auch zuständig für

a die Entsorgung von Abfällen und Materialien aus besonderen Ereignissen wie Ölunfällen und dergleichen,

b die Geltendmachung der Beiträge des Bundes,

c die Erstellung der Amts- und Fachberichte des Kantons auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung,

d die Aufsicht über die Gemeinden auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung nach Artikel 31 des Abfallgesetzes.

[3] Das GSA unterstützt die Gemeinden auch

a beim Erlass der Reglemente, insbesondere durch Erarbeitung von Musterreglementen und durch Beratung.

b beim Vollzug, insbesondere bei neuen Abfallarten oder in schwierigen Fällen.

[4] Es erarbeitet die für den Vollzug notwendigen Richtlinien und Formulare.

Rechtshilfe

Art. 35 [1]Die Vollzugsbehörden sowie die übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.

[2] Die Kantonspolizei sowie die Organe der Fischereiaufsicht melden die von ihnen festgestellten rechtswidrigen Abfallablagerungen der Gemeinde und sind dieser sowie dem GSA bei der Ermittlung der Verursacherinnen oder Verursacher behilflich.

[3] Die Behörden der Strafrechtspflege melden dem GSA alle gestützt auf die Abfallgesetzgebung ergangenen Einstellungsbeschlüsse und Strafurteile, samt allfälligen Erwägungen.

Pflichten Dritter

Art. 36 Jedermann ist verpflichtet,

a den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b die für den Vollzug notwendigen Abklärungen durchzuführen oder zu dulden,

c den Behörden jederzeit den freien Zutritt zu allen Abfallanlagen und zu den anderen Anlagen zu gewähren, soweit dies für die Abfallbewirtschaftung notwendig ist.

6. Massnahmen

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 37 [1]Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem VRPG. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

[2] Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.

Übertragung kantonaler Aufgaben an Private und Institutionen

Art. 38 [1]Die BVE schliesst die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Artikel 35 des Abfallgesetzes ab.

[2] Sie stellt insbesondere sicher, dass die Privaten und Institutionen

a den massgebenden Vorschriften unterstehen,

b die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben verhältnismässigen Massnahmen treffen.

Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen an die BVE

Art. 39 Die BVE kann durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften erlassen über

a die Entsorgung von Bauabfällen,

b die kantonale Betriebsbewilligung,

c die belasteten Standorte.

7. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 40 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)[1]:

Anhang zu Artikel 1

Bussenliste

	Fr.
1. bis 12. Unverändert.	
13. Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug (Art. 60 Abs. 6 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, VRV[2])	100.–
14. Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. *a* des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz, AbfG[3]):	
– Hundekot	80.–
– Inhalt eines Aschenbechers	80.–
– Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste	40.–
– Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern	80.–
– Siedlungsabfälle aller Art in folgenden Mengen:	
– ab fünf bis 17 Liter	100.–
– ab 17 bis 35 Liter	150.–
– ab 35 bis 60 Liter	220.–
– ab 60 bis 110 Liter	300.–

2. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)[4]:

Art. 36 [1]Unverändert.

[2] Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen. Ausgenommen sind Fahrzeuge,

a für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als ein Jahr beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hinterlegt hat;

b unverändert.

[1] BSG 324.111
[2] SR 741.11
[3] BSG 822.1
[4] BSG 721.1

Art. 37 Aufgehoben.

3. Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)[1]:

Ingress:

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Tierseuchen (TSG)[2], der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Tierseuchen (TSV)[3], der eidgenössischen Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA)[4], der Artikel 11 und 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)[5] sowie der Artikel 15 und 22 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)[6],

Art. 15a (neu) *Ablieferung der tierischen Abfälle*

1 Die tierischen Abfälle sind grundsätzlich den Sammelstellen der Gemeinden abzuliefern.

2 Ausgenommen sind tierische Abfälle über 200 Kilogramm. Diese sind direkt der GZM Extraktionswerk AG in Lyss abzugeben.

4. Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV)[7]:

Art. 21 1 Unverändert.

2 Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.

3 Schlagabraum darf ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden,

a wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,

b wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden),

c wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder

d wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

[1] BSG 916.51
[2] SR 916.40
[3] SR 916.401
[4] SR 916.441.22
[5] BSG 910.1
[6] BSG 822.1
[7] BSG 921.111

Inkrafttreten

Art. 41 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Bern, 11. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 5. April 2004

8. März 2004

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) (Änderung)

Das Obergericht des Kantons Bern

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 16. September 1996 über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis X (Thun) wird wie folgt geändert:

Art. 1

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 (100%) liegen ob:

1. die Leitung eines Drittels der ordentlichen appellablen Zivilprozesse;
2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse aus dem Bereich Kindsrecht und aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
3. die Leitung sämtlicher Vormundschaftssachen;
4. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren einschliesslich die Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
5. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
6. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen;
7. die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184 f. StrV (BSG 321.1) sowie diejenige der Richterin und des Richters gemäss Art. 18 d der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (BSG 122.21) für die Hälfte der Geschäfte.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 (100%) liegen ob:

1. die Leitung eines Drittels der ordentlichen appellablen Zivilprozesse ausgenommen die Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;

2. die Leitung der Hälfte der ordentlichen appellablen Zivilprozesse aus dem Bereich Kindsrecht;
3. die Leitung der Hälfte der ordentlichen Zivilprozesse im Kompetenzverfahren ausgenommen die Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen;
4. die Durchführung der Hälfte der Aussöhnungsversuche;
5. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen;
6. die Funktion des Haftgerichts gemäss Artikel 184 f. StrV sowie diejenige der Richterin und des Richters gemäss Art. 18 d der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (BSG 122.21) für die Hälfte der Geschäfte.

C. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 3 (50%) liegen ob:

1. die Leitung eines Drittels der Geschäfte im summarischen Verfahren, der selbstständigen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
2. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichtes sowie die Durchführung von Verrichtungen für die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für einen Drittel der Geschäfte;
3. die Leitung eines Zehntels der Scheidungsverfahren;
4. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen;

D. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 4 (100%) liegen ob:

1. die Leitung eines Drittels der ordentlichen appellablen Zivilprozesse sowie die Hälfte der Prozesse aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen einschliesslich der diesbezüglichen Kompetenzverfahren;
2. die Leitung von 15 Prozent der Scheidungsverfahren;
3. die Leitung eines Drittels der Geschäfte im summarischen Verfahren, der selbstständigen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
4. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichtes sowie die Durchführung von Verrichtungen für die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für einen Drittel der Geschäfte;
5. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen;

6. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für 12 Prozent der Geschäfte;
7. die Behandlung der Geschäfte, die nicht einer anderen Gerichtspräsidentin der einem anderen Gerichtspräsidenten zugeteilt sind.

E. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 5 (80%) liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für 32 Prozent der Geschäfte;
2. die Leitung des Kreisgerichtes für die Hälfte der Geschäfte.

F. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 6 (100%) liegen ob:

1. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für 44 Prozent der Geschäfte;
2. die Leitung des Kreisgerichtes für die Hälfte der Geschäfte.

G. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 7 (70%) liegen ob:

1. die Leitung eines Drittels der Geschäfte im summarischen Verfahren, der selbstständigen Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und der Begehren um vorsorgliche Beweisführung, die nicht der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter obliegen;
2. die Funktionen des Konkurs-, Arrest- und Nachlassgerichtes sowie die Durchführung von Verrichtungen für die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen für einen Drittel der Geschäfte;
3. die Leitung von einem Zehntel der Scheidungsverfahren;
4. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihr/ihm zu behandelnden Zivilsachen;
5. die Funktion des Einzelgerichtes in Strafsachen für 12 Prozent der Geschäfte;
6. die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen.

Art. 3 Abs. 2

Sie ist von den Obliegenheiten gemäss Art. 1, soweit nötig, angemessen zu entlasten. Sie regelt die gegenseitige Stellvertretung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und kann zu Gunsten einer ausgeglichenen Geschäftslastverteilung eine von der nach Art. 1 vorgesehenen Sachgruppenzuteilung abweichende Fallzuweisung vornehmen.

II.

Diese Änderung tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

Bern, 8. März 2004 Im Namen des Obergerichts

Die Obergerichtspräsidentin: *Wüthrich-Meyer*
Der Obergerichtsschreiber: *Kohler*

15. März 2004

Direktionsverordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebDV IRM)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)[1],

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Die Direktionsverordnung gilt für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM).

Gegenstand

Art. 2 Die Direktionsverordnung regelt die Gebührentarife für
a forensische Medizin: Untersuchungen an Lebenden und an Verstorbenen,
b forensische Molekularbiologie: Labor-Analysen,
c forensische Chemie und Toxikologie: Labor-Analysen,
d forensische Kriminaltechnik: Labor-Analysen,
e Berichte, Gutachten, Administration und Expertentätigkeiten.

Anrechnung Reisezeit

Art. 3 Bei externen Tätigkeiten wird die Reisezeit ab Institut für Rechtsmedizin bzw. Wohnort und zurück angerechnet.

Tarife

Art. 4 Für die durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität vorgenommenen Untersuchungen und erbrachten Dienstleistungen werden Gebühren gemäss dem Taxpunktetarif im Anhang erhoben.

Taxpunktwert

Art. 5 Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TP =1 CHF).

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bern, 15. März 2004 Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

[1] BSG 436.11

Anhang

Zu Artikel 4

Gebührentarif des Instituts für Rechtsmedizin

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
1.	**Leistungen forensische Medizin**		
1.1	**Untersuchungen an Lebenden**		
1.1.1	Rechtsmedizinisches Konsilium für Spital / Kinderschutz etc.	110	138
1.1.2	Ganzkörperuntersuchung (bis ½ Std.)	110	138
1.1.3	Teilkörperuntersuchung (bis ¼ Std.)	55	69
1.1.4	Zusätzliche gynäkologische Untersuchung inkl. Abstriche	53	66
1.1.5	Vermehrter Zeitaufwand bei klinischer Untersuchung / Konsilium, jede weitere ¼ Std.	36	45
1.1.6	Asservierungsmaterial: CDS Swab Save, pro Einheit	13	
1.1.7	Asservierungsmaterial: Profile Collector, pro Einheit	4	
1.1.8	Asservierungsmaterial: Sexual Assault Care Kit	150	
1.1.9	Blutentnahme bei klinischer Untersuchung (Reservoirsystem)	26	33
1.1.10	Blutalkohol: Untersuchung FUD/FIAZ inkl. Blutentnahme (bis ½ Std.)	135	169
1.1.11	Vermehrter Zeitaufwand FUD/FIAZ über ½Std., jede weitere ¼ Std.	55	69
1.2	**Untersuchungen an Verstorbenen**		
1.2.1	Legalinspektion bis 2 Std. Gesamtaufwand, exkl. Bericht	440	550
1.2.2	Vermehrter Zeitaufwand bei Legalinspektion über 2 Std., jede weitere ¼ Std.	55	69
1.2.3	Asservierung von biologischem Material bei der Legalinspektion, pro Asservat	12	15
1.2.4	Aufnahme, Reinigung, Übergabe des Leichnams an Bestatter	50	63
1.2.5	Vor- und Nachbereitung Aufbahrung zur Identifikation	30	38

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
1.2.6	Wiederherstellung zur Identifikation, pro ¼ Std.	17	21
1.2.7	Lagerung des Verstorbenen, nach Freigabe ab 3. Arbeitstag, pro Tag	70	
1.2.8	1. Obduzent: Obduktion, Zeitaufwand im Saal bis 2 Std.	440	550
1.2.9	1. Obduzent: Vorabklärung, Diktat Protokoll, Nachbereitung, bis 2 Std.	440	550
1.2.10	Vermehrter Zeitaufwand für 1. Obduzent, jede weitere ¼ Std.	55	69
1.2.11	2. Obduzent: Obduktion, Zeitaufwand im Saal bis 2 Std.	180	225
1.2.12	Vermehrter Zeitaufwand für 2. Obduzent über 2 Std., jede weitere ¼ Std.	30	38
1.2.13	Teilobduktion (pauschal, ärztliche und nichtärztliche Leistung)	600	750
1.2.14	Verbrauchsmaterial Obduktion Standard	40	
1.2.15	Verbrauchsmaterial Zusatz für Mikrobiologie	45	
1.2.16	Garnituren OP-Schutzkleidung, pro Garnitur	9	
1.2.17	Routine-Histologie (nichtärztliche Leistung) bis 10 Blöcke	235	
1.2.18	Erweiterte Histologie: pro Block oder Spez-Färbung	30	
1.2.19	Histologie-Beurteilung, ärztliche Leistung	176	
1.2.20	Präparator: Obduktion, Zeitaufwand im Saal bis 3 Std.	200	250
1.2.21	Präparator: vermehrter Zeitaufwand bei Obduktion über 3 Std., pro ¼ Std. (ohne nachfolgende Zusätze)	17	21
1.2.22	Zusatz Rücken-Extremitätensektion	100	125
1.2.23	Zusatz Thrombose-Nachweis	20	25
1.2.24	Zusatz mandibuläre Entnahme zur odontologischen Identifikation	20	25
1.2.25	Zusatz ossäre Entnahme	20	25
1.2.26	Zusatz Diatomeen-Asservierung	30	38
1.2.27	Konservierung des Leichnams durch Formalininjektion	150	
1.2.28	Vollständige Einbalsamierung des Leichnams	1800	
1.2.29	Röntgen: pro Kassette (Material, Geräte und nichtärztliche Leistung)	200	250

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
1.2.30	Foto (Versand), pro Einheit	10	13
1.2.31	Fotografische Dokumentation intern	30	38
1.2.32	Photogrammetrie / Oberflächenscannen, pro ¼ Std.	55	69
1.2.33	Herstellung von Präparaten (pro ¼ Std.) im Auftrag, pro Einheit	30	38
1.2.34	Immunologische Tests bei Obduktion, pro Test-Set	90	
1.2.35	Diatomeenuntersuchung: Mikroskopie	180	
1.3	**Berichte, Gutachten, Administration**		
1.3.1	Mittlerer Bericht (eine Seite)	30	
1.3.2	Grosser Bericht (erste Seite)	55	
1.3.3	Grosser Bericht (ab 2. Seite), pro Seite	30	
1.3.4	Ärztlicher Bericht zur Blutalkoholbest. (EDV)	25	
1.3.5	Bericht zur Legalinspektion (bis 2 Seiten)	85	
1.3.6	Bericht zur Legalinspektion (jede weitere Seite)	30	
1.3.7	Zusammenfassender Obduktionsbericht	135	
1.3.8	Konsiliarbericht	30	38
1.3.9	Versicherungsbericht (UVG)	28	
1.3.10	Gutachten Kat A (bis 1 Std.)	260	
1.3.11	Gutachten Kat A1 (bis 2 Std.)	520	
1.3.12	Gutachten Kat B (bis 3 Std.)	790	
1.3.13	Gutachten Kat C (bis 4 Std.)	1140	
1.3.14	Gutachten Kat D (bis 7 Std.)	2700	
1.3.15	Gutachten Kat E (sehr aufwändig, nach Aufwand)		
1.3.16	Freie Leistung Medizin		
1.3.17	Externe Leistungen forensische Medizin		
1.3.18	Spesen forensische Medizin		
1.3.19	Versand Standardbrief, pro Einheit	1	
1.3.20	Versand Grossbrief, pro Einheit	2	
1.3.21	Versand Paket, pro Einheit	9	
1.4	**Expertentätigkeit**		
1.4.1	Expertentätigkeit in aussergewöhnlichen Lagen, pro ½Tag	500	
1.4.2	Gerichtsverhandlung, pro Std. (inkl. Vorbereitungszeit)	220	275
1.4.3	Lokalaugenschein / Rekonstruktion / Sachbearbeitersitzung, pro Std.	220	275

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
1.4.4	Ärztliche Besprechung (Angehörige, Justiz, Polizei) über ½ Std., pro ¼ Std.	55	69
1.4.5	Vorträge extern, im Institutsauftrag, pro Lektion	150	
2.	**Leistungen forensische Molekularbiologie**		
2.1	**Labor**		
2.1.1	Blutvorprobe	75	
2.1.2	Spermavorprobe PSA / Phosphatesmo	100	
2.1.3	Speichelnachweis	75	
2.1.4	Mikroskopischer Spermanachweis an Flecken	220	
2.1.5	Blutbeweisprobe	100	
2.1.6	Extraktion DNA.	170	
2.1.7	Quantifizierung DNA.	50	
2.1.8	DNA-Profil / Spur	693	
2.1.9	DNA-Profil / Vergleichsperson	400	
2.1.10	DNA-Profil / Datenbank	295	
2.1.11	DNA-Untersuchung bis 3 Personen (Abstammung)	1200	
2.1.12	Zusätzliche Person (Abstammung)	400	
2.1.13	Gutachten inkl. administrative und technische Aufwendungen (Abstammung)	300	
2.2	**Berichte, Gutachten, Administration**		
2.2.1	Analysenbericht	30	
2.2.3	Untersuchungsbericht	85	
2.2.4	Mittlerer Bericht (eine Seite)	30	
2.2.5	Grosser Bericht (erste Seite)	55	
2.2.6	Grosser Bericht (ab 2. Seite), pro Seite	30	
2.2.7	Gutachten Kat A (bis 1 Std.)	260	
2.2.8	Gutachten Kat A1 (bis 2 Std.)	520	
2.2.9	Gutachten Kat B (bis 3 Std.)	790	
2.2.10	Gutachten Kat C (bis 4 Std.)	1140	
2.2.11	Gutachten Kat D (bis 7 Std.)	2700	
2.2.12	Gutachten Kat E (sehr aufwändig, nach Aufwand)		
2.2.13	Freie Leistung Molekularbiologie		
2.2.14	Externe Leistungen forensische Molekularbiologie		

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
2.2.15	Spesen forensische Molekularbiologie		
2.2.16	Versand Standardbrief, pro Einheit	1	
2.2.17	Versand Grossbrief, pro Einheit	2	
2.2.18	Versand Paket, pro Einheit	9	
2.3	**Expertentätigkeit**		
2.3.1	Expertentätigkeit in aussergewöhnlichen Lagen, pro ½ Tag	500	
2.3.2	Gerichtsverhandlung, pro Std. (inkl. Vorbereitungszeit)	220	
2.3.3	Lokalaugenschein / Rekonstruktion / Sachbearbeitersitzung, pro Std.	220	
2.3.4	Vorträge extern, im Institutsauftrag, pro Lektion	150	
3.	**Leistungen forensische Chemie und Toxikologie**		
3.1	**Labor allgemein**		
3.1.1	Entnahmeset Blut	12	
3.1.2	Entnahmeset FUD	18	
3.1.3	Entnahmeset Urin	6	
3.1.4	Probenversand an externe Labors, pro Einheit	50	
3.1.5	Bezug von Referenzsubstanzen, pro Einheit	50	
3.1.6	Zusätzliche Datenauswertung MassLib, pro Auswertung	50	
3.1.7	Besonders aufwändige Analysen, nach Aufwand		
3.1.8	Methodenentwicklung, pro Einheit	500	
3.1.9	Sichern von Spuren, je ¼ Std.	30	38
3.1.10	Analyse vor Ort, je ¼ Std.	50	63
3.1.11	Fallübernahme durch Chemiker, pro Fall	40	
3.2	**Alkohollabor**		
3.2.1	Alkoholanalyse in Blut oder Urin	226	
3.2.2	Alkoholanalyse in Organen	261	
3.2.3	Schnellbestimmung Alkohol (exkl. Bestätigung)	226	
3.2.4	Asservierung und Entsorgung von Alkoholproben	10	

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
3.3	**Stofflabor (Betäubungsmittel)**		
3.3.1	Einzeltest auf Betäubungsmittel	50	60
3.3.2	Ionenmobilitätsspektrometrie (Pulver und Spuren)	70	89
3.3.3	Ionenmobilitätsspektrometrie-Bestätigung oder Quantifizierung	120	150
3.3.4	Identifizierung von Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen	240	300
3.3.5	Asservierung von Betäubungsmitteln	20	
3.3.6	Entsorgung von Betäubungsmitteln	20	
3.4	**Tox-Labor**		
3.4.1	Immunologisches Screening	130	
3.4.2	Qualitative forensisch-toxikologische Analyse	250	
3.4.3	Quantitative forensisch-toxikologische Analyse	300	
3.4.4	Tox-Screening, ungezielt (für das erste Asservat)	1200	
3.4.5	Tox-Screening, ungezielt (für jedes weitere Asservat)	600	
3.4.6	Einjährige Asservierung und Entsorgung von Tox-Proben	30	
3.5	**Gutachten, Administration**		
3.5.1	Chemisches Kurzgutachten	180	
3.5.2	Gutachten Kat A (bis 1 Std.)	260	
3.5.3	Gutachten Kat A1 (bis 2 Std.)	520	
3.5.4	Gutachten Kat B (bis 3 Std.)	790	
3.5.5	Gutachten Kat C (bis 4 Std.)	1140	
3.5.6	Gutachten Kat D (bis 7 Std.)	2700	
3.5.7	Gutachten Kat E (sehr aufwändig)		
3.5.8	Freie Leistung Chemie		
3.5.9	Externe Leistungen forensische Chemie		
3.5.10	Spesen forensische Chemie		
3.5.11	Versand Standardbrief, pro Einheit	1	
3.5.12	Versand Grossbrief, pro Einheit	2	
3.5.13	Versand Paket, pro Einheit	9	
3.6	**Expertentätigkeit**		
3.6.1	Expertentätigkeit in aussergewöhnlichen Lagen, pro ½ Tag	500	

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
3.6.2	Gerichtsverhandlung, pro Std. (inkl. Vorbereitungszeit)	220	275
3.6.3	Lokalaugenschein / Rekonstruktion / Sachbearbeitersitzung, pro Std.	220	275
3.6.4	Besprechung (Justiz, Polizei, andere Behörden) über ½ Std., pro ¼ Std.	55	69
3.6.5	Vorträge extern, im Institutsauftrag, pro Lektion	150	
4	**Leistungen forensische Kriminaltechnik**		
4.1	**Labor**		
4.1.1	Brandanalytik: Analyse auf Brandbeschleuniger, pro Probe	285	
4.1.2	Brandanalytik: Brandkit, pro geöffneten Koffer	30	
4.1.3	Mikroskopie: Untersuchung, pro Std.	140	
4.1.4	Rasterelektronenmikroskopie: Mikroskopische Untersuchung, pro Std.	140	
4.1.5	Rasterelektronenmikroskopie: Elementenbestimmung mit EDX, pro Probe	200	
4.1.6	Rasterelektronenmikroskopie: Schussrückstandsspuren (GSR), pro Probe	250	
4.1.7	Rasterelektronenmikroskopie: Probenbedampfung	50	
4.1.8	FTIR: KBr-Pressling oder Film, pro Probe	150	
4.1.9	FTIR: Mikroskopie, pro Probe	280	
4.1.10	Instrumentalanalytik: Sonstiges, pro Probe	285	
4.1.11	Diatomeenaufschluss: Gewässer, pro Probe	500	
4.1.12	Diatomeenaufschluss: organisches Material, pro Probe	700	
4.1.13	Diatomeenaufschluss: Spezialverpackung und Versand	50	
4.1.14	Untersuchung an biologischem Material: Lösungsmittelanalyse, pro Probe	285	
4.1.15	Untersuchung an biologischem Material: Veterinärtoxikologie; gezielte Analyse, pro Probe	300	
4.1.16	Untersuchung an biologischem Material: Veterinärtoxikologie; Screening, pro Probe	1000	

		Taxpunkte innerhalb Dienstzeit	Taxpunkte ausserhalb Dienstzeit (+ 25%)
4.1.17	Fotografische Dokumentation	30	
4.1.18	Probenvorbereitung, pro Std.	130	
4.2	**Berichte, Gutachten, Administration**		
4.2.1	Mittlerer Bericht (eine Seite)	30	
4.2.2	Grosser Bericht (erste Seite)	55	
4.2.3	Grosser Bericht (ab 2. Seite), pro Seite	30	
4.2.4	Chemisches Kurzgutachten	150	
4.2.5	Gutachten Kat A (bis 1 Std.)	260	
4.2.6	Gutachten Kat A1 (bis 2 Std.)	520	
4.2.7	Gutachten Kat B (bis 3 Std.)	790	
4.2.8	Gutachten Kat C (bis 4 Std.)	1140	
4.2.9	Gutachten Kat D (bis 7 Std.)	2700	
4.2.10	Gutachten Kat E (sehr aufwändig, nach Aufwand)		
4.2.11	Freie Leistung Kriminaltechnik		
4.2.12	Externe Leistungen forensische Kriminaltechnik		
4.2.13	Spesen forensische Kriminaltechnik		
4.2.14	Versand Standardbrief, pro Einheit	1	
4.2.15	Versand Grossbrief, pro Einheit	2	
4.2.16	Versand Paket, pro Einheit	9	
4.3	**Expertentätigkeit**		
4.3.1	Expertentätigkeit in aussergewöhnlichen Lagen, pro ½ Tag	500	
4.3.2	Gerichtsverhandlung, inkl. Vorbereitungszeit, pro Std.	220	275
4.3.3	Lokalaugenschein / Rekonstruktion / Sachbearbeitersitzung, pro Std.	220	275
4.3.4	Besprechung (Justiz, Polizei, andere Behörden) über ½ Std., pro ¼ Std.	55	69
4.3.5	Vorträge extern, im Institutsauftrag, pro Lektion	150	

17. März 2004

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2. Tarife des Vermessungsamtes

2.1–2.7 Unverändert.

2.8 Verschiedenes
«bis 2‰ der Abrechnungssumme» wird ersetzt durch «bis 4‰ der Abrechnungssumme».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 17. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25. Juni 2003

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 374 und 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[1] sowie Artikel 4 und 6 der Verordnung (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1)[2] und Artikel 6 der Verordnung (3) vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3)[3]
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen sowie die Bewährungshilfe.

[2] Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

a die in Artikel 10 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs mit Ausnahme der Untersuchungs- und Polizeihaft,

b die fürsorgerische Freiheitsentziehung, sofern sie in den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs erfolgt.

[3] Der Vollzug von Untersuchungshaft und Polizeihaft erfolgt nach diesem Gesetz, soweit keine Regeln des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)[4] entgegenstehen. Im Übrigen sind die Artikel 21, 29, 30 Absatz 1 und die Artikel 32 bis 38 auf die Vollzugseinrichtungen im Sinne von Artikel 10 nicht anwendbar; die Artikel 39 bis 70 gelten sinngemäss.

Übergeordnetes Recht

Art. 2 Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz[5] bleiben vorbehalten.

[1] SR 311.0
[2] SR 311.01
[3] SR 311.03
[4] BSG 321.1
[5] BSG 349.1

2. Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs

Regierungsrat

Art. 3 Der Regierungsrat ist zuständig für

a den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Vollzugseinrichtungen, mit Ausnahme der Vereinbarungen, die der Volksabstimmung unterstehen,

b den Abschluss von Vollzugsvereinbarungen mit einzelnen Kantonen der anderen Strafvollzugskonkordate.

Polizei- und Militärdirektion

Art. 4 [1]Die Polizei- und Militärdirektion ist verantwortlich für den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern.

[2] Ihr obliegen namentlich

a die Aufsicht über die ihr unterstellten Organisationseinheiten,

b die Zusammenarbeit mit den Kantonen der anderen Strafvollzugskonkordate,

c das Einholen von Bewilligungen beim Bund gemäss StGB und den gestützt auf das StGB erlassenen Verordnungen und

d die Einsetzung von Fachkommissionen für die Beratung der Vollzugseinrichtungen.

Zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion

Art. 5 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion

a ist die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs «zuständige Behörde» oder «vollziehende Behörde» gemäss Bundesrecht, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

b ist verantwortlich für die Bedarfsplanung, Konzipierung und Überwachung der kantonalen Vollzugseinrichtungen sowie des betrieblichen Bereichs der Bewachungsstation am Inselspital,

c erfüllt mit ihren Abteilungen und Vollzugseinrichtungen alle mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen zusammenhängenden Aufgaben,

d übt im Rahmen der Bewährungshilfe die im StGB vorgesehenen Aufgaben aus,

e erfüllt mit ihren Vollzugseinrichtungen auch Aufgaben des Freiheitsentzugs ausserhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs,

f übt alle Befugnisse als Einweisungs- und Vollzugsbehörde aus, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsieht.

Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter

Art. 6 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der verurteilten Person oder – falls diese keinen Wohnsitz hat – an ihrem Aufenthaltsort,

a ist zuständig für das Aufgebot oder die Zuführung zum Straf- und Massnahmenvollzug der sich auf freiem Fuss befindlichen Personen,

b entscheidet über Gesuche um Aufschub des Strafantritts,

c ist zuständig für die Bewilligung, den Widerruf und die Unterbrechung der besonderen Vollzugsformen gemäss Artikel 16,
d verfügt in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Buchstabe c die bedingte Entlassung und deren Widerruf.

[2] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Vollzugsformen.

Behörden der Strafrechtspflege

Art. 7 Die Behörden der Strafrechtspflege üben die ihnen nach dem StrV und dem Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)[6] zustehenden Befugnisse aus.

3. Vollzugseinrichtungen

Im Allgemeinen

Art. 8 Als Vollzugseinrichtungen stehen im Kanton Bern Konkordatsanstalten, Gefängnisse und weitere Vollzugseinrichtungen zur Verfügung.

Konkordatsanstalten

Art. 9 Kantonale Konkordatsanstalten sind die Anstalten in Hindelbank, Thorberg und Witzwil sowie das Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen. Sie dienen im Rahmen des Bundesrechts dem vorzeitigen Antritt von Strafen oder Massnahmen, dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und allfälligen anderen Vollzugsaufgaben. Sie werden von einer Direktorin oder einem Direktor geführt.

Gefängnisse

Art. 10 Die Gefängnisse dienen dem Vollzug
a von kurzen Freiheitsstrafen,
b der Untersuchungshaft, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft,
c von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft und des tageweisen Vollzugs,
d von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
e der Polizeihaft,
f von Einschliessungsstrafen für Jugendliche,
g von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können,
h der Haft von Personen auf Transport,
i von polizeilichem Gewahrsam.

Weitere Vollzugseinrichtungen

Art. 11 [1]Freiheitsstrafen können auch in ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

[6] BSG 161.1

2 Massnahmen können auch in psychiatrischen Kliniken und in anerkannten privaten oder öffentlichen Institutionen sowie in ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden.

3 Die Polizei- und Militärdirektion kann für bestimmte Vollzugsformen oder für bestimmte Gruppen von Eingewiesenen besondere Vollzugseinrichtungen und gesonderte Abteilungen schaffen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmte Betreuung und Behandlung möglich ist. Im Rahmen des Bundesrechts kann sie zu diesem Zweck auch geeigneten Institutionen die Bewilligung erteilen, Strafen und Massnahmen zu vollziehen.

Anforderungen und Vollzugskonzept

Art. 12 1 Die Vollzugseinrichtungen sind organisatorisch, baulich, betrieblich und personell so auszugestalten, dass die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können. Sie sind so einzurichten, dass die Eingewiesenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können, die auch Differenzierungen im Vollzug ermöglichen.

2 Die Vollzugsbehörden haben eine marktorientierte Arbeitsbeschaffungs- und Produktionspolitik zu betreiben und dafür zu sorgen, dass arbeitsfähige Eingewiesene wirtschaftlich sinnvolle Arbeiten verrichten können und Arbeitsplätze zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen.

Fachkommissionen

Art. 13 Die einzelnen Direktorinnen und Direktoren der Vollzugseinrichtungen werden in konzeptionellen, betrieblichen, personellen, finanziellen und baulichen Fragen je von einer Fachkommission beraten. Diese können mit den Eingewiesenen und dem Vollzugspersonal Gespräche führen.

4. Vollzugsregister

Art. 14 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion führt das Straf- und Massnahmenvollzugsregister.

5. Vollzugsformen

Normalvollzug

Art. 15 1 Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen werden in der Regel in einer offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtung vollzogen. Für kurze Freiheitsstrafen bleibt Artikel 10 vorbehalten.

2 Eingewiesene können bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr, aus Sicherheitsgründen sowie wenn es für ihre Behandlung erforderlich ist, in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtung eingewiesen werden.

Besondere Vollzugsformen

Art. 16 [1]Freiheitsstrafen, die eine durch Verordnung des Regierungsrats bestimmte Dauer nicht übersteigen, können in der Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs oder der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

[2] Bei der Halbgefangenschaft setzen Verurteilte ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

[3] Beim tageweisen Vollzug wird die Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der Verurteilten fallen.

[4] Gemeinnützige Arbeit wird unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen geleistet.

[5] Weitere besondere Vollzugsformen können im Rahmen der vom Bund erteilten Bewilligungen durchgeführt werden.

6. Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze

Vollzugsziele

Art. 17 [1]Der Vollzug von Strafen und Massnahmen soll Eingewiesene zu einem eigenverantwortlichen Verhalten unter Achtung der Rechte der andern im Hinblick auf ein straffreies Leben in der Gemeinschaft führen.

[2] Er soll die Einsicht der Eingewiesenen in die Folgen begangener Straftaten für sich selbst, das Opfer und die Allgemeinheit wecken.

[3] Er soll auf die Wiedergutmachung des Unrechts hinwirken, das den Geschädigten zugefügt worden ist.

Vollzugsgrundsätze

Art. 18 [1]Der Vollzug ist so auszugestalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der Gefangenen gewährleistet, dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.

[2] Eingewiesene im Strafvollzug sind grundsätzlich zu trennen von Personen, denen die Freiheit aus anderen Gründen entzogen worden ist.

7. Rechtsstellung Eingewiesener, Rechte des Opfers und Auskünfte an Behörden

Rechte Eingewiesener

Art. 19 [1]Eingewiesene haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

[2] Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern.

3 Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

4 Die Eingewiesenen stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Kanton.

5 Eingewiesenen wird das Anhörungsrecht in persönlichen und das Vorschlagsrecht in betrieblichen Angelegenheiten eingeräumt.

Pflichten Eingewiesener

Art. 20 1 Neueingewiesene müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

2 Eingewiesene haben bei der Gestaltung des Vollzugs wie bei der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

3 Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

4 Eingewiesene sind verpflichtet, sich einer vom Gericht oder der Einweisungs- und Vollzugsbehörde angeordneten vollzugsbegleitenden ambulanten Therapie zu unterziehen.

Rechte des Opfers

Art. 21 1 Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)[7] werden auf begründetes Gesuch hin informiert

a im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Hafturlauben und den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie über die vorzeitige oder definitive Entlassung von Eingewiesenen und

b über eine Flucht von Eingewiesenen und deren Beendigung.

2 Die Auskunft kann verweigert werden, wenn für die Eingewiesenen schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestehen.

Auskünfte an Behörden

Art. 22 Weist eine Behörde nach, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, dürfen ihr die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über Eingewiesene erteilt werden.

8. Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung

Übermittlung der Urteile und Strafakten

Art. 23 1 Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mit.

[7] SR 312.5

2 Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafakten auf Aufforderung hin zur Verfügung.

Entscheid über die besonderen Vollzugsformen

Art. 24 Wenn eine besondere Vollzugsform in Frage kommt, entscheidet die zuständige Behörde innert 30 Tagen nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person.

Hafterstehungsfähigkeit

Art. 25 1 Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben, bis ihr Grund wegfällt.

2 Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde unter Beizug einer sachverständigen Person.

3 Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

Einweisung

Art. 26 1 Die Einweisung erfolgt durch Verfügung der zuständigen Behörde.

2 Die Einweisungsverfügung enthält folgende Angaben: den Adressaten, das Urteil, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsdaten, besondere Anordnungen und die Rechtsmittelbelehrung.

3 Für den vorzeitigen Antritt von Strafen und Massnahmen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vollzugszeitpunkt und Vollzugsaufschub

Art. 27 1 Freiheitsstrafen sollen spätestens innert sechs Monaten seit Bestimmung der Vollzugsform angetreten werden. Massnahmen sind unverzüglich anzutreten.

2 Aus wichtigen Gründen kann ein Vollzugsaufschub gewährt werden. Beim Entscheid sind die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie eine allfällige Flucht-und Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen.

3 Mit dem Vollzugsaufschub können Weisungen erteilt werden.

4 Über die Bewilligung und den Widerruf des Vollzugsaufschubs entscheidet die zuständige Behörde.

Vollstreckungsverjährung

Art. 28 1 Ein Urteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist. Bestehen Zweifel, kann die zuständige Behörde die Anklagekammer anrufen.

2 Wer sich auf die Vollstreckungsverjährung berufen will, hat bei der zuständigen Behörde Einsprache zu erheben. Zur Einsprache berechtigt sind die verurteilte Person, ihre gesetzliche Vertretung und ihre Angehörigen. Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

3 Die zuständige Behörde kann zur Sicherung der Vollstreckung als vorsorgliche Massnahme eine Sicherheitsleistung oder die vorläufige Festnahme der verurteilten Person anordnen.

4 Hat die verurteilte Person eine verjährte Strafe ganz oder teilweise verbüsst, spricht ihr die Anklagekammer eine Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 400 StrV zu.

Eintritt, Vollzugsplan

Art. 29 1 Die in eine kantonale Vollzugseinrichtung Eingewiesenen erhalten nach ihrem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Leitung der Vollzugseinrichtung und dem Betreuungsdienst. Sie werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet, und es wird ihnen die Hausordnung ausgehändigt. Fremdsprachigen Eingewiesenen ist ein Merkblatt abzugeben, in dem nach Möglichkeit in ihrer Landessprache auf die wichtigsten Rechte und Pflichten hingewiesen wird.

2 Die Leitung der Vollzugseinrichtung klärt den Werdegang, die Lebensverhältnisse, den Gesundheitszustand und die Bedürfnisse der eingewiesenen Person ab; sie sucht ihre Persönlichkeit, insbesondere ihre berufliche Eignung und Neigung, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten zu erfassen.

3 Im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung des Vollzugsziels und die Eingliederung nach der Entlassung wird ein Vollzugsplan erstellt, der während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen anzupassen ist.

Verlegung

Art. 30 1 Die zuständige Stelle der Polizei-und Militärdirektion kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

2 Aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen können Eingewiesene vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden.

Vollzugsunterbrechung

Art. 31 1 Der Straf- und Massnahmenvollzug kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

2 Als wichtige Gründe gelten

a ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse,

b vollständige Hafterstehungsunfähigkeit.

3 Über die Bewilligung und den Widerruf entscheidet auf Antrag der eingewiesenen Person oder der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Behörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Stufenweiser Vollzug im Allgemeinen

Art. 32 [1]Zur Erreichung der Vollzugsziele kann der Vollzug stufenweise durchgeführt werden, soweit es die Art und die Dauer des Freiheitsentzugs sowie der Zustand und das Verhalten der eingewiesenen Person gestatten.

[2] Als Vollzugsstufen gelten
a Einzelvollzug,
b Gemeinschaftsvollzug,
c Halbfreiheit,
d Wohn- und Arbeitsexternat,
e bedingte und probeweise Entlassung.

Einzelvollzug

Art. 33 [1]Beim Einzelvollzug lebt die eingewiesene Person während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit getrennt von anderen Eingewiesenen.

[2] Einzelvollzug kann zu Beginn des Aufenthalts in einer Konkordatsanstalt stattfinden und dauert höchstens eine Woche. Er kann auch später, namentlich zum Schutz der eingewiesenen Person oder Dritter, angeordnet werden.

Gemeinschaftsvollzug

Art. 34 [1]Beim Gemeinschaftsvollzug lebt die eingewiesene Person während des Tages in Gemeinschaft und wird nachts in der Regel von den anderen Eingewiesenen getrennt untergebracht.

[2] Der Gemeinschaftsvollzug ist die ordentliche Vollzugsform.

Halbfreiheit

Art. 35 [1]Die Halbfreiheit kann nach Verbüssung eines Teils, in der Regel mindestens der Hälfte der Strafe gewährt werden, wenn sich ein Versuch mit dieser Vollzugsstufe verantworten lässt. Zum Vollzug kann die eingewiesene Person in ein anerkanntes Übergangsheim, eine selbstständig geführte Abteilung einer Vollzugseinrichtung oder eine Sonderanstalt verlegt werden.

[2] Die eingewiesene Person geht in der Regel in einem nicht zur Vollzugseinrichtung gehörenden öffentlichen oder privaten Betrieb der Arbeit nach. Der Arbeitslohn wird durch die Vollzugseinrichtung verwaltet.

[3] Über die Anordnung und den Widerruf entscheidet auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Wohn- und Arbeitsexternat

Art. 36 [1]Bei stationären Massnahmen kann das Wohn- und Arbeitsexternat gewährt werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen. Die eingewiesene Person bezieht in der Regel eine private Unterkunft und geht in einem nicht zur Vollzugseinrichtung gehörenden

öffentlichen oder privaten Betrieb der Arbeit nach. Der Arbeitslohn wird von der Vollzugseinrichtung verwaltet.

2 Die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat wird durch die Organe der betreffenden Vollzugseinrichtung oder durch die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sichergestellt.

3 Über die Anordnung und den Widerruf entscheidet auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Entlassung

Art. 37 Die Entlassung erfolgt definitiv

a mit dem Ablauf der Strafzeit,

b mit dem Ablauf der Probezeit bei Bewährung nach bedingter Entlassung,

c mit dem Wegfall des Grundes der Massnahme, wenn eine bedingte oder probeweise Entlassung nicht erfolgt ist,

d mit Aufhebung der Massnahme nach einer probeweisen Entlassung.

Abbruch einer stationären Massnahme

Art. 38 Wird eine stationäre Massnahme vor Ablauf der Dauer der im Vollzug aufgeschobenen Strafe aufgehoben, so wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entscheidet, ob und wieweit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere sichernde Massnahme angeordnet werden soll.

9. Durchführung des Vollzugs

9.1 Unterkunft, Wertsachen und Gegenstände, Verpflegung, Arznei- und Genussmittel

Unterkunft

Art. 39 Eingewiesene verfügen in der Regel über eine Einzelzelle.

Besitz von Wertsachen und Gegenständen

Art. 40 1 Der eingewiesenen Person wird Bargeld, das sie bei ihrem Eintritt in die Vollzugseinrichtung auf sich trägt oder das ihr während des Anstaltsaufenthalts zufliesst, abgenommen und auf einem durch die Leitung der Vollzugseinrichtung verwalteten Konto gutgeschrieben. Diese gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben frei.

2 Gegenstände können den Eingewiesenen aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene jederzeit abgenommen werden.

3 Abgenommenes Gut wird inventarisiert und bei der Entlassung zurückgegeben. Während einer Flucht kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die Rückerstattung von Geldwerten, Gegenständen und Iden-

titätsausweisen bis zum Eintritt der Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung verweigern. Vorbehalten bleibt Artikel 77.

Verpflegung, Arznei- und Genussmittel

Art. 41 [1]Bei der Gestaltung des Menüplans wird den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt. Auf Speisevorschriften auf Grund von Religionszugehörigkeiten wird so weit als möglich Rücksicht genommen.

[2] Arzneimittel werden nur gestützt auf ein Rezept der Ärztin oder des Arztes der Vollzugseinrichtung verabreicht.

[3] Das Einbringen in die Anstalt, der Besitz, der Konsum von und der Handel mit Alkohol, nicht verordneten Arzneimitteln sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten.

9.2 Gesundheitsfürsorge

Art. 42 [1]Der ärztliche Dienst der Vollzugseinrichtung und der Gesundheitsdienst sorgen für die körperliche und geistige Gesundheit der Eingewiesenen. Diese haben Anspruch auf therapeutische Behandlung, soweit sich eine solche durch die Abklärungen während der Strafuntersuchung und im Vollzug als notwendig erweist. Es besteht jedoch keine freie Arztwahl.

[2] Eingewiesene, die nicht im Freien beschäftigt sind, erhalten täglich Gelegenheit zu einem einstündigen Aufenthalt im Freien.

[3] Der Kanton versichert die eingewiesenen Personen gegen Unfall.

9.3 Betreuung und Seelsorge

Art. 43 [1]Den Eingewiesenen stehen für die Lösung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und seelsorgerischen Probleme der Betreuungs- sowie der Seelsorgedienst der Vollzugseinrichtung zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann zu diesem Zweck auch aussenstehende Personen sowie private und staatliche Organisationen beiziehen.

[2] Der Betreuungsdienst arbeitet in Zusammenarbeit mit den Eingewiesenen nach Möglichkeit einen Plan für die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens aus und fördert Bestrebungen zum Täter-Opfer-Ausgleich.

[3] Der Betreuungsdienst hilft den Eingewiesenen im Hinblick auf die Zeit nach der Entlassung bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand.

9.4 Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt

Arbeit

Art. 44 [1]Eingewiesene sind verpflichtet, zugewiesene Arbeit zu

leisten; Haftgefangene können sich angemessene Arbeit selber beschaffen. Während der Untersuchungshaft und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung besteht keine Arbeitspflicht.

2 Bei der Arbeitszuweisung wird auf den gesundheitlichen Zustand sowie nach Möglichkeit auf die Fähigkeiten und Neigungen der Eingewiesenen Rücksicht genommen.

3 Im Fall der Bewährung können Eingewiesene einzeln oder in Gruppen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung beschäftigt werden, sofern sie zustimmen und keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht.

Aus- und Weiterbildung

Art. 45 Bei entsprechender Eignung und Motivation wird den Eingewiesenen nach Möglichkeit Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung geboten.

Arbeitsentgelt

Art. 46 1 Eingewiesene erhalten entsprechend ihrer Arbeitsleistung ein Entgelt gutgeschrieben.

2 Die Höhe, die Grundsätze der Bemessung, die Verwaltung und die Verwendung des Entgelts regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

3 Eingewiesene, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, haben Anspruch auf eine angemessene, mit dem Entgelt für eine Arbeitsleistung vergleichbare Vergütung.

9.5 Freizeit

Art. 47 Eingewiesene werden angeleitet, ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.

9.6 Beziehungen zur Aussenwelt

Grundsätze

Art. 48 1 Eingewiesene haben das Recht, mit Aussenstehenden Kontakte zu pflegen. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten in der Regel selber.

2 Der Kontakt kann kontrolliert sowie beschränkt oder untersagt werden, sobald ein Missbrauch dieses Rechts oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder wenn der Kontakt dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

3 Der Verkehr mit konsularischen Behörden bestimmt sich nach Artikel 36 Buchstaben b und c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963[8]. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Information der ausländischen Konsulate zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

[8] SR 0.191.02

Briefverkehr, Telefon

Art. 49 [1]Der Briefverkehr mit Gerichten, Behörden, Amtsstellen, Geistlichen, Ärztinnen und Ärzten sowie Anwältinnen und Anwälten kann im Falle des Missbrauchs beschränkt oder untersagt werden. Inhaltliche Kontrollen sind nicht zulässig.

[2] Eingewiesene sind zu informieren, wenn ein Brief nicht weitergeleitet wird.

[3] Eingewiesene können unter Beachtung der Regelung der jeweiligen Vollzugseinrichtung das Telefon benützen. Telefonische Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Pakete

Art. 50 Eintreffende Pakete können einer Kontrolle unterzogen werden. Die darin enthaltenen Gegenstände sind den Eingewiesenen auszuhändigen, wenn ihr Besitz nach den Bestimmungen der Hausordnung gestattet ist.

Zeitungen, Zeitschriften, Bücher

Art. 51 Eingewiesene können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zeitungen und Zeitschriften abonnieren und Bücher bestellen.

Radio- und Fernsehapparate, Aufnahme- und Wiedergabegeräte

Art. 52 Über die Benutzung von Fernseh- und Radioapparaten sowie von Aufnahme- und Wiedergabegeräten entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung. Für anfallende Gebühren wird eine Pauschale erhoben.

Besuche

Art. 53 [1]In begründeten Fällen können Besuche offen überwacht werden.

[2] Besuche von Anwältinnen und Anwälten bei der eingewiesenen Klientschaft sind zu gestatten. Sie können beaufsichtigt werden; das Mithören von Gesprächen und die inhaltliche Kontrolle der mitgeführten Schriftstücke sind jedoch nicht zulässig. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Verkehr beschränkt oder untersagt werden

[3] Gegenstände dürfen beim Besuch nur im Rahmen der Weisungen der Vollzugseinrichtung übergeben werden.

[4] Aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung der Vollzugseinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Die Bestimmungen in Artikel 57 Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

Ausgang und Urlaub

Art. 54 [1]Die zuständige Behörde kann Eingewiesenen begleiteten oder unbegleiteten Ausgang oder Urlaub gewähren

a zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt (Beziehungsurlaub bzw. Ausgang),

b zur Verrichtung unaufschiebbarer persönlicher, existenzerhaltender oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist, sowie zur Vorbereitung der Entlassung (Sachurlaub).

2 Die Befugnis zur Gewährung von Ausgang und Urlaub kann an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegiert werden.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausgang oder Urlaub.

9.7 Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Sicherheitsvorkehren

Art. 55 1 Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt die für die Wahrung der Sicherheit notwendigen Weisungen.

2 Zur Gewährleistung der Sicherheit der Vollzugseinrichtung stehen ihr die eigenen Sicherheitskräfte zur Verfügung. In ausserordentlichen Situationen können Polizeieinheiten beigezogen werden.

Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 56 1 Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig

a die Abnahme von Fingerabdrücken,
b die Erstellung von Fotografien,
c die Durchführung von Messungen und die Feststellung körperlicher Merkmale.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt zu vernichten.

Kontrollen, Durchsuchungen

Art. 57 1 Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene (oberflächliche Leibesvisitation), ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen.

2 Eingewiesene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, können körperlich untersucht werden (intime Leibesvisitation).

3 Oberflächliche Leibesvisitationen sind durch gleichgeschlechtliches Personal in einem separaten Raum unter Ausschluss anderer Personen vorzunehmen.

4 Intime Leibesvisitationen sind einer Ärztin oder einem Arzt zu übertragen.

5 Bei Verdacht auf Betäubungsmittel- und Alkoholmissbrauch können Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben oder die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden.

Besondere Sicherungsmassnahmen

Art. 58 1 Bestehen bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegen-

über Dritten, sich selbst oder Sachen, verfügt die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherungsmassnahmen.

2 Als solche fallen insbesondere in Betracht
a Einschluss in die eigene oder eine leer stehende Zelle,
b Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist,
c Zellenwechsel,
d Fesselung,
e Unterbringung in einem dafür eingerichteten Sicherheitsraum.

3 Vorbehalten bleibt die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung gemäss Artikel 30 bzw. Artikel 10.

4 Gefesselte oder im Sicherheitsraum untergebrachte Eingewiesene sind angemessen, gegebenenfalls unter Beizug einer Ärztin oder eines Arztes, zu beobachten und zu betreuen.

5 Diese Massnahmen dürfen nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

Ausserordentliche Situationen

Art. 59 In ausserordentlichen Situationen entscheidet ein Krisenstab über die notwendigen Massnahmen und die einzusetzenden Mittel. Seine Zusammensetzung und sein Pflichtenheft sind von der Leitung der Vollzugseinrichtung schriftlich festzulegen.

9.8 Unmittelbarer Zwang

Grundsatz

Art. 60 Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist namentlich zulässig gegen renitente und gewalttätige Eingewiesene, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung sowie gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Insassen zu befreien versuchen, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Zwangsernährung

Art. 61 1 Im Fall eines Hungerstreiks kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person bestehen. Die Massnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der eingewiesenen Person verbunden sein.

2 Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.

Zwangsmedikation
1. Geltungsbereich, Grundsatz

Art. 62 [1] Die nachfolgenden Bestimmungen über die Zwangsmedikation gelten für Personen, die in eine bernische Vollzugseinrichtung eingewiesen worden sind, wenn

a eine richterlich angeordnete Massnahme gemäss Artikel 43 oder Artikel 44 StGB zu vollziehen ist und

b sie mit dem konkreten Massnahmenzweck vereinbar sind.

[2] Eine Zwangsmedikation im Sinn dieses Gesetzes ist eine Massnahme, die gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt wird mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen.

[3] Die allgemeinen Rechte und Pflichten eingewiesener Personen gelten auch bei Anordnung von Zwangsmedikationen, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.

2. Voraussetzungen

Art. 63 Zwangsmedikationen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und

a wenn das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet,

b wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll,

c wenn eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen ist.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 64 [1] Über die Anordnung, Durchführung und Beendigung einer Zwangsmedikation entscheidet ausschliesslich die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der Vollzugseinrichtung auf Vorschlag des medizinischen Fachpersonals des Gesundheitsdienstes der Einrichtung.

[2] Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Zwangsmedikationen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist so weit Entscheidfreiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

[3] Es ist die jeweils mildeste geeignete Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

4. Aufklärung

Art. 65 [1] Vor einem Entscheid für eine Zwangsmedikation ist die betroffene Person über die angeordnete Massnahme und das Beschwerderecht aufzuklären, soweit keine Gefahr im Verzug liegt. Die Angehörigen oder eine bezeichnete nahe stehende Person sind unverzüglich und in geeigneter Form zu informieren.

2 Der Entscheid ist der betroffenen Person auch bei vorgängig erfolgter mündlicher Eröffnung nachträglich schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

3 Die Vollzugseinrichtung hat die Einweisungsbehörde sowie die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt umgehend über die Anordnung einer Zwangsmedikation zu informieren.

5. Beschwerde

Art. 66 1 Die von der Zwangsmedikation betroffene Person, ihre Angehörigen oder eine nahe stehende Person können gegen die Anordnung der Zwangsmedikation innert zehn Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion schriftlich Beschwerde einreichen.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Schusswaffengebrauch

Art. 67 1 Der Dienst der betriebseigenen Sicherheitskräfte erfolgt grundsätzlich ohne Schusswaffe.

2 Die Leitung geschlossener Vollzugseinrichtungen kann für betriebseigene Sicherheitskräfte im Einzelfall den Dienst mit Schusswaffe anordnen. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur in Notwehr- und Notwehrhilfesituationen zulässig.

3 Kommen Angehörige der Kantonspolizei zum Einsatz, gelten die Regeln über den Schusswaffengebrauch des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)[9].

9.9 Bestimmungen für besondere Vollzugsgruppen

Besondere Bestimmungen für den Vollzug an Frauen

Art. 68 Abweichungen von den für den Vollzug geltenden Regeln sowie der Vollzug in anderen geeigneten Einrichtungen sind möglich während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern.

Besondere Bestimmungen für den Vollzug an Kranken

Art. 69 1 Auf die Bedürfnisse kranker, gebrechlicher und betagter Eingewiesener ist Rücksicht zu nehmen.

2 Soweit der Gesundheitszustand Eingewiesener dies erfordert, kann auf ärztliche Empfehlung von den für den Vollzug geltenden Regeln abgewichen werden.

3 Kranke und verunfallte Eingewiesene sind Gesundheitsfachpersonen zuzuführen. Sie können in der Bewachungsstation am Inselspital oder in einem anderen Spital betreut und medizinisch versorgt werden. Der Aufenthalt in solchen Einrichtungen wird auf die Strafe oder

[9] BSG 551.1

Massnahme angerechnet. Vorbehalten bleibt die Unterbrechung des Vollzugs.

4 Wird die Strafe oder Massnahme in einer anderen geeigneten Einrichtung vollzogen, so untersteht die betroffene Person den Reglementen dieser Einrichtung, soweit die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde nichts anderes verfügt. Der Aufenthalt in solchen Einrichtungen wird auf die Strafe oder Massnahme angerechnet.

Besondere Bestimmungen für den Massnahmenvollzug

Art. 70 1 Während des Vollzugs einer stationären Massnahme darf die eingewiesene Person nur isoliert werden, wenn dies vorübergehend aus therapeutischen Gründen oder zum eigenen oder zum Schutz Dritter unerlässlich ist. Vorbehalten bleiben disziplinarische Sanktionen.

2 Arbeitsfähige Eingewiesene können zur Arbeit verpflichtet werden, soweit ihre stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. In solchen Fällen sind die Artikel 44 bis 46 sinngemäss anzuwenden.

3 Für die Beziehungen zur Aussenwelt gelten die Artikel 48 bis 54 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung oder Pflege weitergehende Einschränkungen gebieten.

4 Für Kontrollen, Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung gilt Artikel 57 sinngemäss.

10. Bewährungshilfe

Durchgehende Betreuung und Zusammenarbeit

Art. 71 1 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion führt die Bewährungshilfe als durchgehende Betreuung nach den Methoden der Sozialarbeit und nach den bundesrechtlichen Vorgaben durch.

2 Zur Eingliederung von Eingewiesenen arbeitet sie mit den Strafverfolgungs-, Gerichts- und Vollzugsbehörden, den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen.

Aufgaben

Art. 72 1 Die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion betreut und unterstützt Eingewiesene und Entlassene unter Einbezug von ihnen nahe stehenden Personen nach den Methoden der Sozialarbeit, um die soziale Eingliederung zu fördern.

2 Sie fördert die Sanierung der finanziellen Verhältnisse der von ihr betreuten Personen. Sie kann Darlehen gewähren und finanzielle Unterstützungen ausrichten.

3 Sie beschafft soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze.

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 73 Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fachlich in die Betreuungsarbeit eingeführt und während derselben beraten und betreut. Sie leisten diese Arbeit freiwillig, ihre Auslagen werden ihnen ersetzt.

Geheimhaltungspflicht

Art. 74 [1]Die in der Bewährungshilfe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

[2] Soweit dies für die Betreuung notwendig ist, sind sie ermächtigt, Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten Dritten zu erteilen.

[3] Die Mitteilungspflichten gemäss Artikel 201 StrV bleiben vorbehalten.

11. Disziplinarwesen

Disziplinarvergehen

Art. 75 [1]Verstösse gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsvorschriften, die Hausordnung, zusätzliche Weisungen oder Anordnungen der Leitung der Vollzugseinrichtung können als Disziplinarvergehen bestraft werden, wenn sie das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden.

[2] Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere

a Flucht und unmissverständliche Handlungen zur Fluchtvorbereitung,
b Störung des Arbeitsbetriebs und Arbeitsverweigerung,
c rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
d Widersetzlichkeit und Beleidigungen gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung,
e Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung und Miteingewiesenen,
f unerlaubte Kontakte mit Miteingewiesenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung,
g Urlaubsmissbrauch,
h Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen, Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle,
i Einbringen in die Anstalt, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln.

[3] Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarvergehen sind ebenfalls strafbar.

[4] Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Disziplinarische Sanktionen

Art. 76 [1]Die disziplinarischen Sanktionen sind

a der schriftliche Verweis,

b die Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen bis zu einer Dauer von zwei Monaten,
c die Einschliessung bis zu 21 Tagen,
d der Arrest bis zu 21 Tagen.

2 Einschliessung und Arrest können mit Beschränkungen verbunden werden.

3 Die Vollstreckung von Disziplinarmassnahmen kann ganz oder teilweise bis auf sechs Monate bedingt ausgesprochen werden. Der bedingte Vollzug ist verwirkt, wenn sich die eingewiesene Person innerhalb der Probezeit eines neuen Verstosses schuldig macht und deshalb diszipliniert werden muss.

4 Die Dauer der Einschliessung und des Arrests kann abgekürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung vorzeitig erreicht ist.

Einziehung und Vernichtung

Art. 77 1 Gegenstände und Vermögenswerte, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an oder mit welchen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden eingezogen.

2 Sie können zu Gunsten des Kantons verwertet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Rechtmässige Ansprüche Dritter bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit

Art. 78 Die zuständige Stelle der Polizei-und Militärdirektion verfügt disziplinarische Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten. In allen anderen Fällen entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung.

Verjährung

Art. 79 1 Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt drei Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht, solange die eingewiesene Person anstaltsabwesend ist. Nach Ablauf eines Jahres kann ein Vergehen nicht mehr verfolgt werden.

2 Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt sechs Monate nach Rechtskraft der Verfügung.

12. Rechtsschutz

Verfügung, aufschiebende Wirkung

Art. 80 1 Im besonderen Rechtsverhältnis kann mündlich verfügt werden. Die Betroffenen können eine schriftliche Verfügung verlangen.

2 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, der Leitung der Vollzugseinrichtung und der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters können die Betroffenen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen

nach Eröffnung, gegen disziplinarische Sanktionen innert drei Tagen, bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

3 Die Beschwerde in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten hat aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende oder instruierende Behörde aus wichtigen Gründen im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[10] nichts Gegenteiliges anordnet.

4 Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

5 Der Entzug und die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung sind als Zwischenverfügungen binnen zehn, in Disziplinarsachen binnen drei Tagen seit Eröffnung selbstständig anfechtbar; diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Art. 81 1 Beschwerden gegen Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung sind innert der Beschwerdefrist bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenwechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwerdeeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

2 Das Einigungsverfahren findet nicht statt, wenn sich Beschwerden gegen den Entzug oder die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung richten.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 82 Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.

13. Kosten

13.1 Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 83 1 Als ordentliche Vollzugskosten erheben die Vollzugseinrichtungen ein nach Aufwand abgestuftes und von der Polizei- und Militärdirektion festgelegtes Kostgeld.

2 Als ausserordentliche Vollzugskosten gelten namentlich die Auslagen für

a den Aufenthalt und die medizinische Behandlung in der Bewachungsstation am Inselspital und in anderen Spitälern oder Kliniken,

[10] BGS 155.21

b die ambulante ärztliche Behandlung ausserhalb der Vollzugseinrichtung,
c die Behandlung durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten,
d die zahnärztliche Behandlung,
e die Anfertigung und den Unterhalt von Prothesen,
f die Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (Brillen, Hörgeräte),
g die Anschaffung persönlicher Effekten,
h Heilmittel,
i Leistungen zur Integration wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung,
k die Transporte im Zusammenhang mit vorstehenden Bemühungen.

13.2 Kostenträger

Ordentliche Vollzugskosten bernischer Gerichtsentscheide

Art. 84 [1] Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von stationären strafrechtlichen Massnahmen während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzten oder aufgeschobenen Strafe.

[2] Die übrigen Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom Kanton vorfinanziert. Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten und übernimmt das Inkasso. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

[3] Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs ambulanter und stationärer strafrechtlicher Massnahmen, soweit kein zur Gewährung von Sozialhilfe zuständiges Gemeinwesen vorhanden ist, und
a die Kosten nicht aus persönlichen Mitteln der betroffenen Person gedeckt werden können,
b keine leistungspflichtige Krankenkasse, Versicherung oder andere Stelle für die Bezahlung aufkommt oder
c keine interkantonale Vereinbarung eine Kostenteilung vorsieht.

[4] Im Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der Halbgefangenschaft, in der Stufe der Halbfreiheit und während des Wohn- und Arbeitsexternats leistet die betroffene Person einen Kostenbeitrag. Der Regierungsrat bestimmt dessen Höhe durch Verordnung unter Berücksichtigung der konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person.

Ausserordentliche Vollzugskosten bernischer Gerichtsentscheide

Art. 85 [1] Die ausserordentlichen Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom Kanton vorfinanziert. Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gemäss Gesetz vom 11. Juni

2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[11] und übernimmt das Inkasso.

2 Der Kanton trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten von Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, sofern sie nicht von diesen selbst bezahlt werden können.

Kosten des Vollzugs ausserkantonaler Gerichtsentscheide

Art. 86 Die Vollzugseinrichtungen erheben die ordentlichen und ausserordentlichen Vollzugskosten bei den zuständigen ausserkantonalen Einweisungsbehörden.

13.3 Bevorschussung und Rückerstattungsanspruch von Versicherungsleistungen

Art. 87 1 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion garantiert gegenüber Ärztinnen, Ärzten und Spitälern, dass die von Eingewiesenen während des Straf- und Massnahmenvollzugs entstandenen Behandlungskosten vollumfänglich bevorschusst werden.

2 Sie kann vom Versicherer verlangen, dass ihr fällige Versicherungsleistungen im Umfang der bevorschussten Behandlungskosten direkt ausbezahlt werden.

13.4 Kosten während der Dauer der Untersuchungshaft

Ordentliche Vollzugskosten während der Dauer der Untersuchungshaft

Art. 88 Der Kanton trägt die ordentlichen Vollzugskosten während der Dauer der durch die bernischen Justizorgane angeordneten Untersuchungshaft.

Ausserordentliche Vollzugskosten während der Dauer der Untersuchungshaft

Art. 89 Der Kanton trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten, soweit

a sie nicht aus persönlichen Mitteln der eingewiesenen Person gedeckt werden können,

b keine leistungspflichtige Krankenkasse, Versicherung oder andere Stelle für die Bezahlung aufkommt und

c keine interkantonale Vereinbarung eine Kostenteilung vorsieht.

13.5 Konkordat

Art. 90 Der Beitritt zu einem Konkordat der Kantone über die Kos tentragung beim Vollzug der Strafen und Massnahmen liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

[11] BSB 860.1

14. Ausführungsbestimmungen

Art. 91 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs der Strafen und Massnahmen durch Verordnung.

15. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 92 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EGStGB):

Art. 26 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für den Vollzug von Artikel 119 und 120 StGB.

Art. 66 bis Art. 68 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV):

Art. 174 [1] Ergibt sich auf Grund der Ermittlungen und nach der Befragung, dass die Voraussetzungen einer Verhaftung (Art. 176) vorliegen, können Polizeiangehörige ab Kaderstufe 3 oder deren Stellvertretung Polizeihaft anordnen.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 209 [1] Unverändert.

[2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge, können Polizeiangehörige ab Kaderstufe 3 die Vorführung anordnen.

Übermittlung der Urteile und Strafakten

Art. 410 [1] Die Untersuchungsbehörden sowie die erst- und oberinstanzlichen Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

[2] Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafakten auf Aufforderung hin zur Verfügung. Der Leitung der Vollzugseinrichtung werden auf Verlangen die Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

2. Vollstreckung ausländischer Urteile

2.1 und 2.2 Aufgehoben

Art. 412 bis 426 Aufgehoben.

Art. 427 Randtitel aufgehoben

Art. 428 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Fürsorge» durch «Sozialhilfe» ersetzt: Artikel 22, Randtitel zu Artikel 25, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 50, Anhang I Titel G.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 93 Die Verordnung vom 28. Mai 1986 über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) (BSG 341.11) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 94 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Rychiger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1263 vom 28. April 2004:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2004 mit Ausnahme von Artikel 5 Buchstaben *a* und *f*, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d*, Artikel 14 sowie Artikel 23.